

**7. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von  
Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden**

**vom 14.12.2007**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund

- der §§ 64 und 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz -BS 2020-1-
- der §§ 2 (1), 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) - BS 610-10- und
- der Satzung über die Benutzung des Hallenbades der Verbandsgemeinde Daaden -Badeordnung- vom 10.06.1976, geändert durch Satzung vom 08.07.1983

am 12. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

Die Anlage zu § 4 der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.12.2006, wird wie folgt gefasst:

**Gebührenverzeichnis  
für die Benutzung des Hallenbads der Verbandsgemeinde Daaden  
in der Fassung ab 01.01.2008**

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Hallenbad der Verbandsgemeinde Daaden vom 06. August 1992.

Die Benutzungsgebühren betragen:

<b>I. Einzelbenutzungen:</b>	<b>Euro</b>
• Erwachsene	2,40
• Erwachsene in Begleitung von Kindern bis 1 Meter Körpergröße	2,40
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	1,10
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	1,10
• Familieneinzelkarte (Väter und/oder Mütter und alle Kinder der Familie bis 12 Jahren)	5,50
<b>II. Zehnerkarten (gültig 6 Monate):</b>	
• Erwachsene	22,00
• Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	10,00
• Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50	10,00
<b>Familienkarten (gültig 12 Monate):</b> bestehend aus 60 Abschnitten (für Erwachsene = 2 Abschnitte pro Badbenutzung Kinder/Jugendliche und Schwerbehinderte = 1 Abschnitt pro Badbenutzung)	<b>55,00</b>
<b>III. Benutzungsgebühr in sonstigen Fällen</b>	
a) Kostenfreie Benutzung für den <u>Übungs- und Wettkampfbetrieb</u> von <u>Schul- und Sportorganisationen</u>	
Die kostenfreie Benutzung des Hallenbades durch Schul- und Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb richtet sich nach dem Sportförderungsgesetz.	
b) Gebühren bei Nutzung durch auswärtige Schulen, Kindergärten und sonstige Gruppenbenutzung.	

Die Entgelte für die Benutzung des Hallenbades durch auswärtige Schulen, Kindergärten sowie für sonstige Gruppenbenutzungen und Sportvereine können von der Verbandsgemeindeverwaltung durch Einzelvereinbarung nach dem Umfang der Inanspruchnahme und unter Berücksichtigung einer Gruppenermäßigung festgesetzt werden.

- c) Benutzungsgebühr für Schwimmsportveranstaltungen  
Soweit eine kostenfreie Benutzung nach dem Sportförderungsgesetz nicht gewährt wird, beträgt die Gebühr bei einer Nutzung
- |   |        |
|---|--------|
| - bis zu 3 Stunden                      | 180,00 |
| - über 3 Stunden je angefangener Stunde | 90,00  |

Zusätzliche Reinigungskosten werden gesondert berechnet.

#### **IV. Schwimmunterricht**

Schwimmunterricht (Kurs zu 10 Stunden) kann nach vorheriger Vereinbarung erteilt werden.

Die Gebühren betragen für

Erwachsene je Kurs	60,00
Jugendliche und Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50)	60,00

In diesem Betrag ist die jeweilige Badbenutzung **nicht** enthalten.

#### **V. Sonstiges**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. a) <u>Verlust</u> eines Schrankschlüssels                                     | 12,50 |
| b) <u>Kostenersatz</u> für einen abgebrochenen Schlüssel                         | 5,00  |
| 2. <u>Reinigungsgebühr</u><br>bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen | 15,00 |

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung **ab 1.1.2008** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Daaden über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 21.12.2006 außer Kraft.  
Daaden, den 14. Dezember 2007

Verbandsgemeindeverwaltung Daaden

(D.S.)

Wolfgang Schneider  
-Bürgermeister-